



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

17

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 26.03.15

Drucksachen-Nr.: VI/146

Beschluss-Nr.: 139/08/15

Beschlussdatum: 26.03.15

Gegenstand: Entgeltordnung der Stadt Neubrandenburg zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung des Park- und Messeplatzes „Tollensee“

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	03.03.15	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 11.02.15

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22, Abs. 3 Punkt 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die vorliegende Entgeltordnung der Stadt Neubrandenburg zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung des Park- und Messeplatzes „Tollensee“ wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen von ca. 2.000,00 EUR im Jahr

Begründung:

Der Park- und Messeplatz „Tollensee“ wurde 2014 fertiggestellt und steht der Öffentlichkeit bereits zum Parken, aber auch zur temporären Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. In 2014 wurde der Platz bereits zweimal als Veranstaltungsort genutzt. Für die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes wurde in diesen Fällen hilfsweise auf die Sondernutzungsgebührensatzung zurückgegriffen.

Zur Sicherstellung der kostendeckenden Bewirtschaftung des Platzes soll die vorliegende Entgeltordnung beschlossen werden.

Für die Ermittlung des Nutzungsentgeltes für die Durchführung von Veranstaltungen soll zukünftig der vorhandene Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung (Zone 2) analoge Anwendung finden.

Entgeltordnung der Stadt Neubrandenburg zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung des Park- und Messeplatzes „Tollensee“

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Punkt 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 13.05.15 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung des in der Anlage farblich gekennzeichneten Park- und Messeplatzes.
- (2) Als Nutzungsarten sind das Parken von Fahrzeugen sowie die Nutzung des Platzes zur Durchführung von Veranstaltungen vorgesehen.

§ 2 Entgelterhebung und Entgeltbefreiung

- (1) Für die Nutzung des in der Anlage farblich gekennzeichneten Park- und Messeplatzes zur Durchführung von Veranstaltungen werden grundsätzlich Entgelte erhoben.
- (2) Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für die Durchführung von Veranstaltungen findet der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg analoge Anwendung. Dieser Tarif ist auch Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (3) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Entgelten werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit

- (1) Der Entgeltanspruch der Stadt entsteht mit der vertraglichen Überlassung des Platzes an den Vertragsnehmer/die Vertragsnehmerin.
- (2) Bei der Nutzung des Platzes zur Durchführung einer Veranstaltung wird die Fälligkeit des festgesetzten Entgeltes und der Nebenkosten (Elektroenergie- und/oder Wasseranschlussentgelt) mittels Vertrag bzw. Rechnung bestimmt.
- (3) Die Stadt kann einen Zahlungstermin vor Beginn der Nutzung vertraglich festlegen und eine Kauti-
on in Höhe von bis zu 75 % des Entgeltes zur Sicherheit hinterlegen lassen.

§ 4
Entgelterstattung

- (1) Wird durch einen Vertragsnehmer/eine Vertragsnehmerin eine genehmigte Nutzung nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung eines vertraglich vereinbarten Entgeltes.
- (2) Im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt den Nutzungsvertrag aus Gründen, die nicht durch den Vertragsnehmer/die Vertragsnehmerin zu vertreten sind, kündigt.

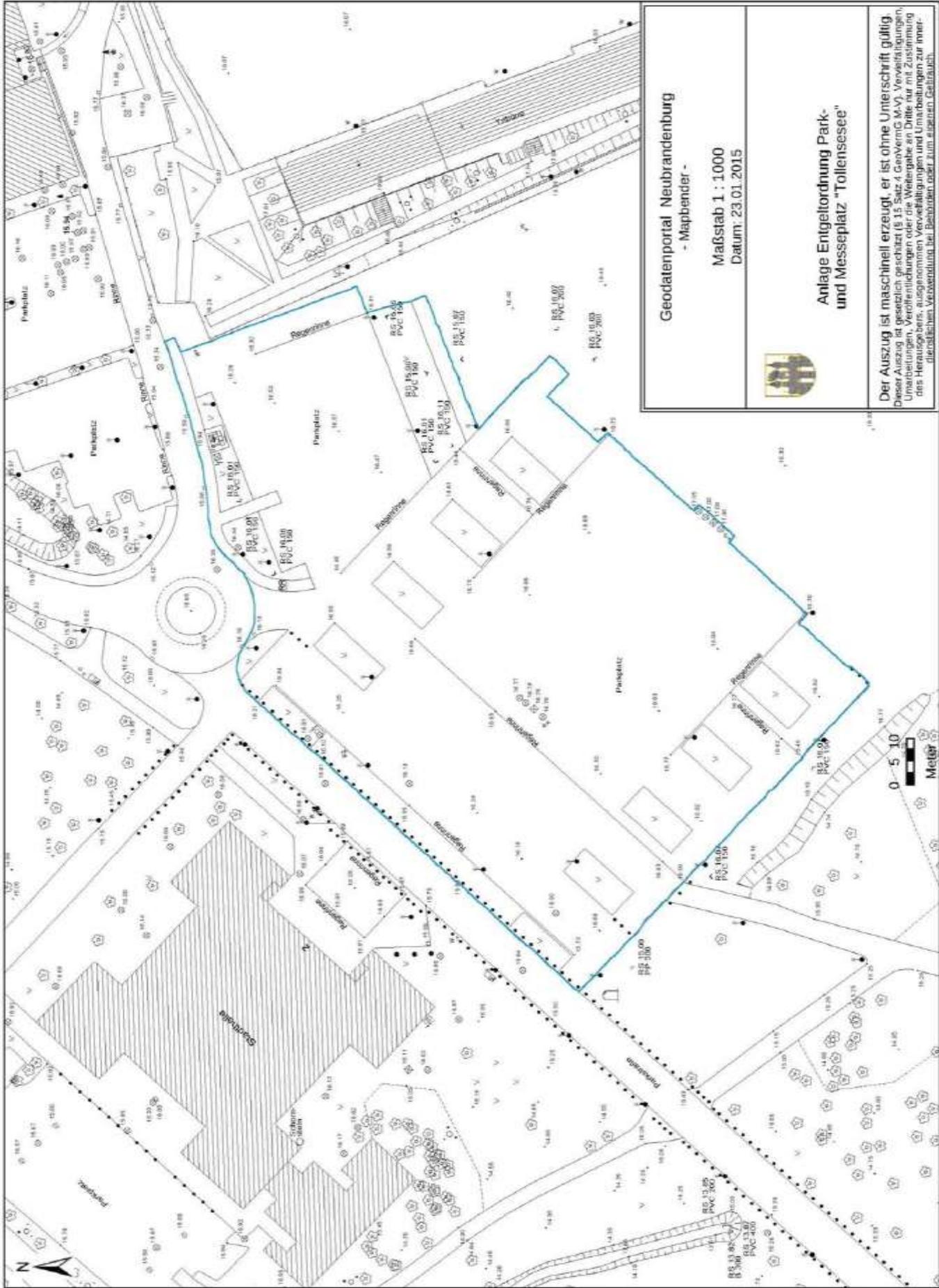
§ 5
Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner/Entgeltschuldnerin ist der Vertragsnehmer/die Vertragsnehmerin.
- (2) Treten mehrere Nutzer/Nutzerinnen gleichberechtigt als Vertragsnehmer/Vertragsnehmerinnen auf, haften diese als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum Ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Neubrandenburg,



Geodatenportal Neubrandenburg - Mapbender -	
Maßstab 1 : 1000 Datum: 23.01.2015	
	
Anlage Entgeltordnung Park- und Messeplatz "Tollensee"	
<p>Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig. Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 15 Satz 4 GeoVermG M-V). Verweirktungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Verweirktungen und Umarbeitungen zur inner- dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>	